



LANDESHAUPTMANN-STELLVERTRETERIN  
**Heidemaria ONODI**

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1  
TELEFON 02742/9005 Durchwahl 12500  
FAX 02742/9005 - 13570 oder 15460  
post.lhstvonodi@noel.gv.at

5. Juli 2007

Bearbeiter: HR Mag. Thaller  
Durchwahl: 12114  
GZ.: B. Onodi-BÜRO-249/102-2007

Herrn  
Präsident des NÖ Landtages  
Mag. Edmund Freibauer

Im Hause

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 10.07.2007  
zu Ltg.-**908/A-4/208-2007**  
~~Ausschuss~~

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten Dr. Krismer-Huber betreffend mangelnde Umsetzung von Empfehlungen des Rechnungshofes (Ltg.-908/A-4/208-2007), darf ich nachstehende Beantwortung übermitteln:

Zur Frage 1 bis 3:

„Dem Bericht des Rechnungshofes, Reihe Niederösterreich, Tätigkeit 2006, ist unter anderem Folgendes zu entnehmen:

„Bei den Aufsichtsmaßnahmen besteht eine Diskrepanz zwischen den möglichen ökonomischen und rechtlichen Auswirkungen kommunalen Handelns einerseits und der beschränkten aufsichtsbehördlichen Rechtskontrolle andererseits. Daher sollten im Bereich der Rechtskontrolle Mindestanforderungen bei wirtschaftlich wichtigen Entscheidungen erstellt sowie fahrlässige und vorsätzliche Organhandlungen zu Lasten der Gemeinde sanktioniert werden können (Reihe Niederösterreich 2004/2 S. 18 Abs. 9.2, zuletzt Reihe Niederösterreich 2005/5 S.3 Abs. 1).“

Hierzu ist festzustellen:

Im Jahre 2006 ist eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern der Interessensvertretungen der Gemeinden gemäß § 119 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-12,

und Mitarbeitern der Abteilung Gemeinden des Amtes der NÖ Landesregierung eingerichtet worden. Aufgabe dieser Arbeitsgruppe war die Erarbeitung eines Entwurfes der Novelle der NÖ Gemeindeordnung 1973.

Von dieser Arbeitsgruppe wurden sämtliche Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-12, zu denen Änderungswünsche an die Abteilung Gemeinden – von wem auch immer – heran getragen worden sind, erörtert.

Die Tätigkeit dieser Arbeitsgruppe ist jedoch in Hinblick auf die bevorstehende Bundesstaatsreform unterbrochen worden. Es ist anzunehmen, dass die Gemeinden und nicht zuletzt die Gemeindeaufsicht von der Bundesstaatsreform betroffen sein werden. Es ist jedoch nicht mit hinreichender Bestimmtheit voraussagbar, inwieweit dies erfolgen wird.

Aus diesem Grund wurde es als zweckmäßig erachtet, dass die in Verwirklichung der beabsichtigten Bundesstaatsreform auf Bundesebene zu setzenden Maßnahmen abgewartet werden, bevor die Arbeitsgruppe ihre Arbeit fortsetzt.“

Mit freundlichen Grüßen